



GZ: FF/7660/SA-GA-WG-LG/6/2025-1

Gegenstand: Wassergebührenverordnung ab 01.01.2026

Kundmachung

Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung vom 09.12.2025 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBI. Nr. 137/1962 i.d.g.F. und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBI. Nr. 42/1971 i.d.g.F. die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Fürstenfeld wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 6.055.548,46**.

§ 3

Die Höhe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 1.300.038,08**.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **EUR 4.755.546,38**.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **24.914,00 Ifm.**

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 190,88.**

§ 7 Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **5,24%,** somit **EUR 10,00.**

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt **31. Dezember** festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

4m ³ Standard Hauswasserzähler	EUR 30,00
6,3m ³ Wasserzähler	EUR 50,00
10m ³ Wasserzähler	EUR 50,00
16m ² Wasserzähler	EUR 70,00
NW 50 Zähler	EUR 200,00
NW 80 Zähler	EUR 250,00

IDM Zähler	EUR 450,00
Verbundzähler NW 80 inkl. Zählwerk	EUR 500,00

§ 11 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 13 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **EUR 2,80**.

§ 14 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung **am 30. Juni** jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ableszeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 15 Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 16 Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenverordnung GZ: FF/7660/SA-GA-WG-LG/1/2015-1 der ehem. Stadtgemeinde Fürstenfeld, gem. Beschluss des Gemeinderates vom 31.08.2015, wieder in Geltung gesetzt durch Verordnung des Regierungskommissärs der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 13.01.2025 außer Kraft.

(3) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Jost

elektronisch unterfertigt

Nachrichtlich:

Angeschlagen am: 11.12.2025
Abgenommen am: 29.12.2025

